



Gesamtbetriebsvereinbarung Fahrradleasing

Zwischen dem Gesamtbetriebsrat der BMI eG
vertreten durch den Gesamtbetriebsratsvorsitzenden

und

der Bayerischen Milchindustrie eG
vertreten durch den Vorstand

wird folgende Gesamtbetriebsvereinbarung zur Möglichkeit der Überlassung von Leasing-Fahrrädern im Wege einer freiwilligen Entgeltumwandlung abgeschlossen.

Präambel

Fahrradleasing bietet für Arbeitgeber und Arbeitnehmer¹ umfangreiche Vorteile. Neben der Bindung an das Unternehmen stehen insbesondere ein messbarer Beitrag zum Klimaschutz, eine Steigerung der Mitarbeitergesundheit und begeisterte Beschäftigte im Fokus. Aus diesen Gründen bietet die BMI allen unter den Geltungsbereich fallenden Beschäftigten die Möglichkeit an, im Wege der freiwilligen Entgeltumwandlung ein so genanntes Fahrradleasing in Anspruch zu nehmen.

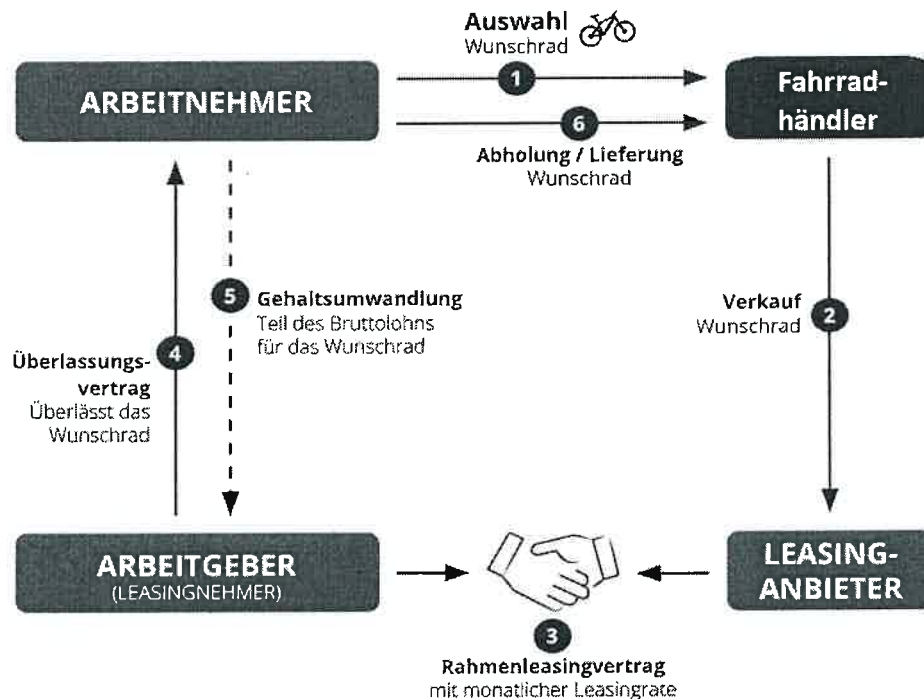
1. Geltungsbereich

Unter den Anwendungsbereich dieser Betriebsvereinbarung fallen alle Arbeitnehmer in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis der BMI eG in allen Werken und der Hauptverwaltung in Deutschland, insofern sie nicht unter die nachfolgenden Ausschlusskriterien fallen. Diese Betriebsvereinbarung gilt nicht für:

- Auszubildende, Schüler, Dual Studierende sowie Praktikanten
- geringfügig Beschäftigte
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit
- Beschäftigte deren gesetzliches Renteneintrittsdatum oder feststehendes tatsächliches Renteneintrittsdatum zu Beginn der Leasingzeit weniger als 36 Monate in der Zukunft liegt
- Beschäftigte, deren Betriebszugehörigkeit geringer als 12 Monate ist
- Beschäftigte mit laufenden Lohnpfändungen

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

2. Begrifflichkeiten und Grundlagen



Im Rahmen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung und dem mitgeltenden „Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern (TV-Fahrradleasing)“ überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer durch **Überlassungsvertrag** dessen Wunschfahrrad (Fahrrad, E-Bike oder Pedelec) zur privaten Nutzung.

Der Arbeitgeber ist hierbei **Leasingnehmer** des Fahrrads. Er schließt mit dem Leasinganbieter einen allgemeingültigen Rahmenleasingvertrag sowie für das individuelle Wunschfahrrad des Arbeitnehmers einen **Leasingvertrag** mit entsprechender **Leasingrate** ab.

Der Arbeitgeber behält vom Arbeitnehmer für die Dauer des Leasingvertrags die Leasingrate im Rahmen der **Entgeltumwandlung** vom Bruttoentgelt ein. Der Arbeitnehmer verzichtet somit auf einen Teil seiner Bruttovergütung und erhält dafür das Recht, das Fahrrad auf der Grundlage des Überlassungsvertrags privat und dienstlich nutzen zu dürfen.

2.1. Rahmenbedingungen

Arbeitgeber und Betriebsrat haben sich nach gemeinsamer Abstimmung auf den Anbieter „Eurorad“ (www.eurorad) als Leasinggeber verständigt.

Aus dem Angebot des Leasinggebers kann der Arbeitnehmer ein Fahrrad auswählen, das den Wert von 5.000,- Euro (einschließlich leasingfähigen Anbauteilen wie beispielsweise Gepäckträger, Griffe, Schlösser, Schutzbleche etc.) nicht überschreitet. Maßgeblich für den Preis des

Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.

Die Entgeltumwandlung wird ausschließlich für Fahrräder, E-Bikes und Pedelecs vorgenommen (keine S-Pedelecs).

Jedem Arbeitnehmer kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden. Die Anschaffung der Räder ist auf die Beschäftigten beschränkt und dürfen Dritten nicht zur dauerhaften Nutzung überlassen werden. Davon ausgenommen ist die vertragsgemäße Nutzung von Haushaltsangehörigen.

2.2. Leasingvertrag

Der Arbeitgeber schließt als Leasingnehmer mit dem Leasinggeber einen Leasingvertrag über das Wunschfahrrad des Arbeitnehmers ab. Die Leasingverträge haben stets eine Laufzeit von 36 Monaten. Im Leasingvertrag werden das Leasingobjekt, Laufzeitbeginn und Laufzeitende, die monatliche Leasingrate sowie die monatliche Versicherungsprämie benannt und dokumentiert.

2.3. Überlassungsvereinbarung

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird eine Überlassungsvereinbarung über das Wunschfahrrad des Arbeitnehmers geschlossen, aus der sich der Überlassungsgegenstand, dessen Nutzung, die Leasingrate sowie die Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers ergeben.

Der Arbeitnehmer ist an die Vereinbarung für die Laufzeit des Leasingvertrages (im Regelfall für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

2.4. Dienstradtool

Der Arbeitgeber bietet im Intranet ein Dienstradtool an, mit dessen Hilfe der Arbeitnehmer sein Wunschfahrrad berechnen und beantragen kann. Der Antrag zum Fahrradleasing, die Leasingverträge, Überlassungsvereinbarung sowie die entsprechende Kommunikation zum Fahrradleasing werden über die Onlineplattform abgewickelt.

2.5. Versicherung

Der Arbeitgeber hat den Abschluss des höchstmöglichen Versicherungsschutzes des Leasinganbieters verpflichtend festgelegt und erklärt sich bereit, die Kosten des Versicherungspaket „PremiumPlus“ zu übernehmen. Neben der Absicherung von verschiedensten Schäden gehören ein Mobilitätsschutzpaket sowie ein Inspektionspaket und eine Störfallabsicherung zum Paket.

Nach aktuellem Stand bildet das Versicherungspaket folgende Inhalte ab:

- höchstmöglicher Versicherungsschutz des Leasinganbieters (insbesondere gegen Diebstahl und Unfallschäden ohne Selbstbeteiligung oder Bagatellgrenze)
- mind. jährliches Inspektionspaket inkl. UVV-Prüfung
- Störfallabsicherung für unvorhergesehenen Entgeltausfall entsprechend der Richtlinien des Leasinganbieters

2.6. Störfälle

Zu den so genannten Störfällen zählen das Risiko eines Entgeltausfalls oder einer Entgeltminderung bspw. im Falle von Entgeltausfall durch Krankheit oder Elternzeit oder eine Vertragsbeendigung vor Ablauf der Vertragslaufzeit durch Kündigung oder Tod.

Als Teil der vereinbarten Absicherung mit dem Versicherungspaket „PremiumPlus“ erfolgt die Übernahme der Leasingraten bei längerer Krankheit (ab dem 43. Tag und bis max. 5.000 € je Leasingvertrag) und Elternzeit (max. 12 Monate) bzw. die kostenfreie (vorzeitige) Rückgabe des Leasingrades bei Kündigung, Tod und Aufhebungsverträgen.

Sollte ein Störfall durch die Ausfallversicherung nicht abgedeckt oder der maximale Versicherungsumfang ausgeschöpft sein, versuchen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Einbeziehung des Betriebsrats auf eine Lösung zu einigen.

Findet in angemessener Zeit keine Einigung statt, steht dem Arbeitnehmer das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Überlassungsvereinbarung zu.

Die Wartezeiten für die Einreichung von Störfällen beträgt einen Monat nach Vertragsbeginn.

2.7. Versteuerung

Die Überlassung des Leasingfahrrads für Privatfahrten führt zu einem (lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen) geldwerten Vorteil.

Die Versteuerung und Verbeitragung des geldwerten Vorteils aus der Fahrradüberlassung erfolgt durch den Arbeitgeber nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Nach derzeitiger Rechtslage beträgt die Höhe des geldwerten Vorteils 0,25% der unverbindlichen Bruttopreis-Empfehlung des Händlers oder Herstellers (die auf die volle 100 Euro abgerundeten werden kann).

3. Prozessablauf

- 3.1. Der Arbeitnehmer informiert sich vollumfänglich über das Fahrradleasing auf der unternehmenseigenen Dienstradtool-Seite und registriert sich über den hinterlegten Registrierungslink.
- 3.2. Die Prüfung der Teilnahmeberechtigung (entsprechend 1. Geltungsbereich) und Freischaltung erfolgt durch die Personalabteilung.
- 3.3. Der Arbeitnehmer erhält einen (E-)Bikecode (Token) und geht hiermit zum teilnehmenden Fachhändler, um sich beraten zu lassen und gegebenenfalls sein Wunschrad auszuwählen.
- 3.4. Der Fachhändler legt den Leasingvertrag im Dienstradtool mit dem vom Arbeitnehmer übergebenen Token an. Der Antrag wird an dem Arbeitgeber zur Prüfung übermittelt.
- 3.5. Arbeitgeber prüft entsprechend der o.g. Rahmenbedingungen den Antrag des Arbeitnehmers. Mit der Genehmigung durch den Arbeitgeber wird der Leasingantrag rechtswirksam unterzeichnet. Anschließend erfolgt die Unterschrift des Überlassungsvertrag durch den Arbeitnehmer und die Rückgabe an die Personalabteilung.
- 3.6. Der Arbeitnehmer und der Fachhändler erhalten eine Info-Mail über die Freigabe des Leasingvertrages. Der Arbeitnehmer erhält seinen individuellen Übergabe-Token.
- 3.7. Der Fachhändler meldet die Freigabe der Auslieferung und vereinbart einen Abholtermin mit dem Arbeitnehmer. Das Dienstrad wird übergeben, der Fachhändler erhält den Übergabe-Token und trägt die erfolgte Übergabe digital im Portal ein. Das Leasing beginnt.
- 3.8. Die Personalabteilung erhält die Information zum Start des Leasings und alle für die Gehaltsabrechnung relevanten Daten, so dass die Entgeltumwandlung im Abrechnungssystem hinterlegt werden kann.
- 3.9. Nach Beendigung des Überlassungsvertrags gibt der Arbeitnehmer das Dienstrad unaufgefordert in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand zurück.

Befindet sich das Dienstrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten ebenfalls zu Lasten des Arbeitnehmers.
- 3.10. Sofern der Arbeitnehmer das Dienstrad oder ein vergleichbares Fahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Überlassungsvertrags gegenüber dem Fachhändler anzeigen, der sich um eine Ankaufsmöglichkeit kümmert. Ein Erwerbsanspruch besteht nicht.



Beste Milch Ideen

4. Inkrafttreten, Gültigkeit und Schlussbestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2026, gekündigt werden. Eine Nachwirkung ist ausgeschlossen. Bei einer Kündigung der Betriebsvereinbarung und/oder des mitgelieferten Tarifvertrages nehmen die Parteien zwei Monate vor dem Kündigungstermin Verhandlungen zu einer möglichen Nachfolgeregelung auf.

Für Arbeitnehmer, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung der Betriebsvereinbarung eine Fahrradleasingvereinbarung abgeschlossen haben, gelten die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung bis zum Ende des jeweils laufenden Leasingvertrages weiter. Ein Anschlussleasing ist jedoch nicht mehr zulässig.

Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zum Fahrradleasing vor Ablauf der Betriebsvereinbarung sind die Betriebsparteien verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Gesetzesänderung Verhandlungen über eine mögliche Änderung der Betriebsvereinbarung aufzunehmen.

Landshut, den 15.01.2024

Bayerische Milchindustrie eG
- Vorstand -

Gesamtbetriebsrat

Anlage

Muster Überlassungsvertrag